

B E R I C H T

**des Vorstands von
Frauenthal Holding AG
mit dem Sitz in Wien**

**über die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung
des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien auf andere Weise
als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern**

Herr

Mag. Hans Peter MOSER, geb. 9.9.1966

2102 Bisamberg, Hagenbrunnerstraße 31

und

Herr

Dr. Martin SAILER, geb. 2.6.1962

2500 Baden bei Wien, Rauheneckgasse 7

als sämtliche Mitglieder des Vorstands von Frauenthal Holding AG mit dem Sitz in
Wien

erstatten nachstehenden Bericht des Vorstands von Frauenthal Holding AG mit dem Sitz in Wien gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 153 Abs 4 AktG an die 21. ordentliche Hauptversammlung von Frauenthal Holding AG.

1. Aufgrund der durch das Aktienrückerwerbsgesetz (AReG) geschaffenen Möglichkeiten zum Erwerb eigener Aktien beantragt der Vorstand von Frauenthal Holding AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1090 Wien, Rooseveltplatz 10, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 83990s ("**FHAG**" oder die "**Gesellschaft**"), dass die 21. ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 2.6.2010 (die "**Hauptversammlung**") beschließen möge, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG zu erwerben, wobei die Gesellschaft - zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt - höchstens 943.499 auf Inhaber lautende, nennwertlose Stückaktien der Gesellschaft erwerben darf, die Ermächtigung von einschließlich 3.6.2010 bis einschließlich 3.12.2012, also für 30 Monate, gilt und eigene Aktien gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert von mindestens EUR 4 und höchstens EUR 15 je Stückaktie erworben werden dürfen und das jeweilige Rückkaufprogramm (einschließlich von dessen Dauer) gemäß der aufgrund von § 82 Abs 9 BörseG ergangenen Veröffentlichungsverordnung (BGBl II 2002/112 idgF) zu veröffentlichen ist. Der Vorstand soll ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einziehen zu können. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien umfasst auch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft durch Tochterunternehmen der Gesellschaft (§ 66 AktG). Die gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbenen eigenen Aktien sollen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden können, nämlich (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und

leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und von mit ihr verbundenen Unternehmen oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Im Hinblick auf die Möglichkeit, gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG erworbene eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1b AktG auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, hat der Vorstand gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot vorzulegen.

Gegenwärtig besitzt FHAG 261.390 Stück eigene Aktien.

2. Der Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft sowie die Veräußerung der von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot dürfen nur gemäß dem Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats stattfinden.
3. Der Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft wäre möglich in Zusammenhang mit einem Programm für Mitarbeiterbeteiligung oder in Zusammenhang mit einem Aktienoptionsplan. Das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder der Aktienoptionsplan kann auch Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte einbeziehen. Möglich wäre auch, dass das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder der Aktienoptionsplan ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte in Kraft gesetzt wird. Ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder ein Aktienoptionsplan kann für Mitglieder des Vorstands, leitende Angestellte und Mitarbeiter jeweils der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen

eingeführt werden. Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien würden an die Teilnehmer des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder Aktienoptionsplans ausgegeben werden.

Gegenwärtig bestehen keine konkreten Pläne zur Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans im oben beschriebenen Sinn. Für den Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans gelten die nachfolgenden Überlegungen.

Durch ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder durch einen Aktienoptionsplan soll ein Anreiz für die Teilnehmer geschaffen werden, mit ihren Leistungen zum zukünftigen Erfolg der Frauenthal Gruppe beizutragen sowie an diesem Erfolg teilzunehmen. Im Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms (einschließlich eines Aktienoptionsplans) würde FHAG die der Ausübung zugrunde liegenden Ziele langfristig und am Grundsatz der Nachhaltigkeit orientiert ausrichten. Durch ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder einen Aktienoptionsplan soll vor allem auch die Identifikation mit dem Unternehmen gesteigert werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat – letzterer insbesondere auch insoweit, als der Vorstand selbst betroffen wäre – würden im Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans die weiteren Einzelheiten über die Gewährung der Aktien(optionen) und die Ausgabe der Aktien festlegen. Zu diesen Einzelheiten gehören die Bestimmungen über die technische Durchführung und das Verfahren der Gewährung und der Ausübung der Aktien oder Aktienoptionen, die Festlegung des Ausgabebetrags, allfällige Behaltefristen sowie Regelungen für die Behandlung von Aktienoptionen bei Übertritt in den Ruhestand, Ableben oder Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie bei Ausscheiden eines Unternehmens aus der Gruppe.

Würden Aktienoptionen mit von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien bedient werden, so würde vor Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands gemäß § 95 Abs 6 AktG iVm § 159 Abs 2 Z 3 AktG ein Bericht des Vorstands bzw bei Einräumung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands ein Bericht des Aufsichtsrats veröffentlicht werden, der unter anderem enthalten würde: die der Gestaltung der Aktienoptionen zugrundeliegenden Grundsätze und Leistungsanreize, Anzahl und Aufteilung der einzuräumenden Optionen auf Arbeitnehmer, leitende Angestellte und die einzelnen Mitglieder des Vorstands unter Angabe der jeweils beziehbaren Aktien, die wesentlichen Bedingungen der Aktienoptionsverträge, insbesondere Ausübungspreis oder die Grundlagen oder die Formel der Berechnung des Ausübungspreises, Laufzeit und Ausübungstermine, Übertragbarkeit der Optionen sowie allfällige Behaltefristen.

Ein Rückkaufprogramm zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG wird gemäß der aufgrund § 82 Abs 9 BörseG ergangenen Veröffentlichungsverordnung (BGBl II 2000/5 idgF) veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung wird unter anderem die Dauer des Rückkaufprogramms, die maximale Anzahl der Aktien, welche die Gesellschaft zurückzukaufen beabsichtigt, sowie den niedrigsten und höchsten Gegenwert je Aktie, die zurückgekauft wird, enthalten.

4. Die Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien sowie der Veräußerung dieser eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans – wie oben in 3. beschrieben – wäre im Fall der Durchführung eines solchen Programms im Interesse der Gesellschaft. Es liegt im Interesse von FHAG, die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe noch enger an das Unternehmen, in dem diese tätig sind, und an die Frauenthal Gruppe zu binden sowie die Mitarbeiter durch Ausgabe von Aktien verstärkt zu motivieren. Die Identifikation mit dem Unternehmen nimmt zu, wenn Mitarbeiter auch Anteilseigner sind.

FHAG ist international tätig und dem Wettbewerb auf dem internationalen Markt für Führungskräfte ausgesetzt. FHAG hat daher aus vernünftigen kaufmännischen Überlegungen ein großes Interesse daran, leistungsfähige Führungskräfte zu gewinnen, zu motivieren und langfristig an das Unternehmen zu binden. Ein Aktienoptionsplan ist ein geeignetes und international übliches Mittel zur Erreichung dieses Ziels. Viele österreichische Unternehmen haben solche Aktienoptionspläne schon eingeführt.

Bei Durchführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans durch Erwerb eigener Aktien ist zu berücksichtigen, dass die eigenen Aktien nicht dividendenberechtigt sind (§ 65 Abs 5 AktG), sodass die Nicht-Auszahlung von Dividenden – auch im Hinblick auf allfällige Sperrfristen von Planbeginn bis Ausübung – zur teilweisen Finanzierung des Aktienoptionsplans beiträgt.

Die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist erforderlich zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans, weil die Gesellschaft, um weiter Führungskräfte und Mitarbeiter für die Gruppe gewinnen zu können, in der Lage sein muss, international übliche Vergütungsmodelle einzuführen.

Gemäß § 65 Abs 1b letzter Satz AktG ist die Veräußerung eigener Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zur Bedienung von Aktienoptionen von Gesetzes wegen gerechtfertigt; die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien an diese Personen bedürfen keiner Beschlussfassung (dh keiner gesonderten Ermächtigung) der Hauptversammlung.

5. Weiters können gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbene eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Ange-

bot veräußert werden, wenn die Veräußerung der Aktien die Gegenleistung oder Teil der Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland ist.

FHAG beabsichtigt, im In- und Ausland weiter zu wachsen (in den bestehenden Geschäftsfeldern, gegebenenfalls auch in neuen Geschäftsfeldern). Dieses Wachstum kann auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter *Asset Deal*) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter *Share Deal*) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil)-Betriebserwerbs, nämlich *Asset Deal* und *Share Deal*, werden im Folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von FHAG als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Es kann namentlich Fälle geben – in der Regel wird es sich hier um kleinere Unternehmenserwerbe handeln –, in denen es aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an FHAG beteiligt oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangt.

Aufgrund der Beschränkungen beim Erwerb eigener Aktien – nämlich auf insgesamt (für nahezu alle Fälle gemäß § 65 AktG) 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft – kann ein Veräußerer aufgrund dieses Vorgangs keine wesentliche Beteiligung an FHAG erwerben. Soweit die Gesellschaft die eigenen Aktien zu einem früheren Termin erworben hat und mittlerweile eine Kurssteigerung eingetreten ist, entsteht für die Gesellschaft bei Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung für einen Unternehmenserwerb eine Ersparnis; denn bei der Bemessung der Ge-

genleistung für den Unternehmenserwerb werden die als (Teil der) Gegenleistung zu gewährenden eigenen Aktien in der Regel mit dem aktuellen (durchschnittlichen) Kurswert, nicht mit den niedrigeren historischen Anschaffungskosten angesetzt werden.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Gewährung eigener Aktien als Gegenleistung an die Gesellschaft übertragen werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG anerkannt. Es besteht ein Interesse von FHAG, einen Unternehmenserwerb gegen Gewährung eigener Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Der von der Gesellschaft erworbene Bestand eigener Aktien erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

Die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist beim Unternehmenserwerb deshalb erforderlich, weil der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von FHAG kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden.

Die Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von FHAG am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Beim Unternehmenserwerb gegen (teilweise) Übertragung der von der Gesellschaft erworbenen eige-

nen Aktien wird der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen dem Wert von FHAG gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Veräußerer Aktien aus einem von der Gesellschaft erworbenen Bestand eigener Aktien.

Im Hinblick auf die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG von einschließlich 3.6.2010 bis einschließlich 3.12.2012 können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von eigenen Aktien an den Veräußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung von FHAG als auch der Kursentwicklung der FHAG Aktie abhängt. In den hier geschilderten Fällen ist bei Erteilung der Ermächtigung eine Angabe über den Ausgabebetrag nicht notwendig. Die Altaktionäre werden über den Ausgabebetrag dadurch unterrichtet, dass der Vorstand bei Veräußerung von gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot einen Bericht zu veröffentlichen hat, in dem unter anderem auch der Veräußerungspreis der Aktien zu begründen ist.

6. Von der Gesellschaft erworbene eigene Aktien könnten im Falle einer Kapitalerhöhung von FHAG auch im Rahmen einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) verwendet werden. Eine Mehrzuteilungsoption steht vor allem mit allfälligen Stabilisierungsmaßnahmen unmittelbar nach Aufnahme des Handels der neu ausgegebenen Aktien in Zusammenhang. Derartige Stabilisierungsmaßnahmen können im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr 2273/2003 der EU Kommission vom 22.12.2003 durchgeführt werden und sind mit 30 Kalendertagen ab Handelsaufnahme zeitlich begrenzt. In der Regel werden zwischen 8 % und höchstens 15 % (siehe Art 11 lit d der Verordnung (EG) Nr 2273/2003 der EU Kommission vom 22.12.2003) der zu platzierenden Aktien von bestehenden Aktionären der Gesellschaft den Emissionsbanken zusätzlich (meist durch eine Aktienleihe) vorübergehend zur Verfügung gestellt (die eigentliche Mehrzuteilung). Durch die Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) wird den Emissionsbanken die

Möglichkeit eingeräumt, höchstens so viele Stück Aktien von der Gesellschaft zu erwerben, wie der ursprünglichen Mehrzuteilung entspricht, und zwar zum ursprünglichen Angebotspreis (Emissionspreis) der neuen Aktien. Die Emissionsbanken machen von der Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) in jenem Umfang Gebrauch, der notwendig ist, um ihre Verpflichtungen zur Rückübertragung von Aktien aus der oben erwähnten Aktienleihe zu erfüllen (soweit aufgrund von Stabilisierungsmaßnahmen Aktien von den Emissionsbanken oder einzelnen von diesen gekauft werden, wird die Mehrzuteilungsoption in der Regel nicht ausgeübt). Auch die Ausübung der Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) ist im Allgemeinen mit 30 Kalendertagen ab Handelaufnahme befristet.

Die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) ist innerhalb des Rahmens der Verordnung (EG) Nr 2273/2003 der EU Kommission vom 22.12.2003 zulässig und ein Fall eines sachlich gerechtfertigten Bezugsrechtsausschlusses. Sie ist erforderlich und im Hinblick auf zeitliche Begrenzung, Begrenzung der Stückzahl der Aktien und Ausübung zum Angebotspreis (Emissionspreis) verhältnismäßig. Dies hat auch der deutsche Bundesgerichtshof in einem Beschluss vom 21.7.2008 anerkannt. Die Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) kann durch Veräußerung eigener Aktien an die Emissionsbanken (dh nicht über die Börse oder durch öffentliches Angebot) bedient werden.

7. Im Falle von Kapitalerhöhungen können sich bei ungünstigen Bezugsverhältnissen sogenannte Aktienspitzen ergeben, die die Ausübung des Bezugsrechts insbesondere für gering beteiligte Aktionäre erschweren können. Wird statt einem unrunder und praktisch nicht handhabbaren Bezugsverhältnis (zB 32 : 10) ein rundes Bezugsverhältnis gewählt (zB 3 : 1) können einzelne Aktionäre möglicherweise nicht für alle ihrer Aktien Bezugsrechte ausüben und es können insgesamt nicht für alle ausgegebenen Aktien die Bezugsrechte ausgeübt werden. Der darin liegende teilweise Bezugsrechtsausschluss ist sachlich gerechtfertigt und als Grund für einen Teilausschluss des Bezugsrechts allgemein anerkannt.

Denkbar ist für einen solchen Fall, dass die Gesellschaft bestehenden Aktionären der Gesellschaft zur Erfüllung von nicht erfüllten Teilansprüchen den Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft zu den Emissionsbedingungen (dh zum Emissionspreis) anbietet. In diesem Fall würden eigene Aktien in sachlich gerechtfertigter Weise auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden.

8. Abschließend sei erwähnt, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand, erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, jeweils zum Zweck der Durchführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans, der Ausgabe von Aktien als Gegenleistung bei einem Unternehmenskauf, zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder zum Ausgleich von Spitzenbeträgen ein bei vielen börsennotierten Gesellschaften üblicher und allgemein anerkannter Vorgang ist. Auch für FHAG ist der Vorgang nicht neu, denn für den Erwerb eigener Aktien – mit der Möglichkeit, erworbene eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern – gab es auch schon in der Vergangenheit derartige Ermächtigungen der Hauptversammlung. Von der gesetzlichen Möglichkeit einer Ermächtigung für die Dauer von 30 Monaten soll Gebrauch gemacht werden.

Wie auch oben zu 2. ausgeführt, sei in diesem Zusammenhang nochmals betont, dass die Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich ist. Der Vorstand von FHAG kann in diesen Fällen nicht allein entscheiden.

9. Zusammenfassend kommt der Vorstand von FHAG zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbene eigene Aktien mit Zustim-

mung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Wien, am 10. Mai 2010

Der Vorstand von Frauenthal Holding AG